

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Jahres-Bericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,  
betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten  
Steinbrüche und Gräbereien

[urn:nbn:de:bsz:31-238743](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238743)

# Jahres-Bericht

der

## Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, betreffend die Aufsicht über die ihrer Zuständigkeit unterstellten Steinbrüche und Gräbereien.

Der Aufsicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstanden im Jahre 1909 762 Steinbrüche und Gräbereien mit 2969 Arbeitern. Im Jahre 1908 hatte deren Zahl 756 mit 3066 Arbeitern betragen. Von den genannten 762 Brüchen und Gruben waren 181 mit 1623 Arbeitern durch Anordnung gemäß § 154 Abs. 2 Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellt, während die Zahl derartiger Betriebe im Jahre 1908 191 mit 1843 Arbeitern betragen hatte; die übrigen 581 Anlagen (im Jahre 1908 : 565) mit 1346 Arbeitern (im Jahre 1908 : 1223) waren nur vorübergehend oder in geringem Umfang in Betrieb. Die Abnahme der Zahl der den Fabriken gleichgestellten Betriebe gegenüber dem Vorjahr ist auf die Übertragung der Aufsicht über einige größere Anlagen an die Großh. Fabrikinspektion zurückzuführen.

Über die Zahl der Revisionen und der revidierten Anlagen geben die beigelegten Tabellen I, Ia und II näheren Aufschluß. Erheblichere Mißstände konnten bei den Revisionen nur in wenigen Fällen wahrgenommen werden. Eine völlige Betriebseinstellung mußte nirgends verfügt werden. Auch haben sich Schwierigkeiten bei der Durchführung der am 1. Juli 1909 an die Stelle der Bundesratsvorschriften vom 20. März 1902 getretenen etwas schärferen Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1909 nicht ergeben. Die überwiegende Mehrzahl der gefundenen Mißstände betraf die ungenügende Beseitigung des Abraums und fehlende oder unzureichende Einfriedigungen. Weniger zahlreich sind die Beanstandungen wegen mangelhafter Unterkunftsräume und Arbeitsbuden, sowie wegen mangelhafter Bedürfnisanstalten und das Fehlen des Aushangs der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften u. A. m. In zwei Fällen haben die Unterkunftsräume völlig gefehlt.

Bei der nächsten Nachschau waren die Bemängelungen in der Regel beseitigt.

In einem Falle mußte wegen Verwendung jugendlicher Arbeiter bei der Steingewinnung und beim Steinklopfen und in einem weiteren Falle wegen Fehlens des Verzeichnisses der jugendlichen Arbeiter strafend eingeschritten werden. Beide Bestrafungen betrafen denselben Betrieb und denselben Unternehmer.

Von schwereren Unfällen ist nur einer zu unserer Kenntnis gekommen. Die hierbei eingeleitete gerichtliche Untersuchung endete mit der Bestrafung des verantwortlichen Betriebsleiters.